



SVLFG

sicher & gesund aus einer Hand

Berufskrankheit Parkinson

Fragen und Antworten



Die LBG ist wegen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in vielfältigen Bereichen der Grünen Branche in besonderem Maße von der daraus resultierenden Problematik für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und im Bereich der Berufskrankheiten betroffen und beschäftigt sich bereits seit vielen Jahren mit diesem Thema.

Die SVLFG informiert zum Thema „Pflanzenschutz“ und empfiehlt Schutzmaßnahmen auf folgenden Internetseiten:

VSG 4.5

www.svlfg.de/gesetze-vorschriften-im-arbeitsschutz



PSA im Pflanzenschutz

*www.bvl.bund.de,
Suchbegriff PSA Pflanzenschutz*

FAQ-Liste

www.svlfg.de/faq-parkinson



Quelle:

Titelfoto: Stockr/shutterstock.com



Welche Auslöser sind für Parkinson ursächlich?

Bei Parkinson (medizinisch: Morbus Parkinson) handelt es sich um eine Krankheit, deren Ursachen und Auslösung im konkreten Einzelfall in der medizinischen Wissenschaft noch immer weitgehend unbekannt sind und deren Erkenntnisstand sich durch weltweite Forschung ständig weiterentwickelt.

Bisher bekannte/vermutete Auslöser sind:

- defektes Protein
- bestimmte Medikamente
- gestörte Darmflora (hierzu laufen Studien in skandinavischen Ländern)
- eine Autoimmunerkrankung
- oxidativer Stress
- äußere Einflüsse (z. B. Kopfverletzungen, Berufssport/Boxen)

Als einer der Risikofaktoren für die Erkrankung an Morbus Parkinson wurde – neben vielen weiteren – die langjährige Arbeit mit Pestiziden und anderen schädlichen Substanzen ausgemacht.



Was ändert sich für Betroffene durch die Empfehlung des ÄSVB?

Der ÄSVB, ein weisungsunabhängiges Gremium beim BMAS, empfahl mit seinem Beschluss vom 5. September 2023, die Berufskrankheit „Parkinson-Syndrom durch Pestizide“ in die Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung aufzunehmen. Mit Verkündung im Gemeinsamen Ministerialblatt am 20. März 2024 wurden die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 9 Abs. 2 SGB VII geschaffen, sofern die notwendigen Kriterien erfüllt sind. Das BMAS plant, diese Aufnahme in der „Siebten Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung“ vorzubereiten.

Durch die Empfehlung des ÄSVB hat Morbus Parkinson bis zur Aufnahme in die BK-Liste den Status einer „Wie-Berufskrankheit“ mit allen rechtlichen Konsequenzen. Bei einer BK-Verdachtsanzeige werden Ermittlungen zur Zuständigkeit, zum Gesundheitszustand und zu arbeitstechnischen Umständen eingeleitet. Betroffene können bei Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch auf Unterstützung durch die Berufsgenossenschaft haben.



www.bmas.de
Suchbegriff Parkinson



Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Das Parkinson-Syndrom muss durch Stoffe aus den Funktionsgruppen der Fungizide, Insektizide und Herbizide verursacht worden sein.

Wesentliche Kriterien der neuen Berufskrankheit sind:

- Ein diagnostiziertes primäres Parkinson-Syndrom ohne sekundäre Genese
- Ein Dosismaß von mindestens 100 (trend-korrigierten) Anwendungstagen mit Stoffen aus einer der drei oben genannten Funktionsgruppen durch eigene Anwendung. Eine Addition von Anwendungstagen aus verschiedenen Funktionsgruppen ist nicht möglich.
- Als Anwendungstag im Sinne der wissenschaftlichen Empfehlung wird jeder Tag gewertet, an dem die versicherte Person bei einer versicherten (beruflich bedingten) Tätigkeit mindestens eine der folgenden Tätigkeiten – unabhängig von der Dauer – ausgeführt hat: eigene Vor- und Nachbereitung der Pestizidanwendung, eigenes Ausbringen oder eigene Störfallbeseitigung.
- Der Trendkorrekturfaktor berücksichtigt eine Abschmelzung der Anwendungstage von 1960 bis 2005 um jeweils 1,4 Prozent.



Welche Rolle spielen dabei die behandelnden Ärzte?

Haben die behandelnden Ärzte den Verdacht, dass eine BK vorliegen könnte, können sie eine entsprechende Verdachtsanzeige einer BK beim zuständigen Unfallversicherungsträger vornehmen. Alternativ können Betroffene den Verdacht auf eine BK auch direkt bei ihrer BG melden.

Im Feststellungsverfahren werden im Regelfall zur Diagnosesicherung unter Berücksichtigung des Datenschutzes Berichte der behandelnden Ärzte herangezogen. Weiterhin können fachärztliche Zusammenhangsgutachten durch externe Sachverständige eingeholt werden. Die zuständigen Gewerbeärzte der jeweiligen Bundesländer können ebenfalls hinzugezogen werden.



Mit welchen Leistungen kann man nach der BK-Anerkennung rechnen?

Für Versicherte heißt das, sie haben im Krankheitsfall Anspruch auf Unterstützung durch die gesetzliche UV, wenn sich die Krankheit aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit entwickelt hat. Die Kostenübernahme für Behandlungen ist – wie auch bereits vor der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Empfehlung – bis zum Abschluss eines berufsgenossenschaftlichen Anerkennungsverfahrens durch die Krankenkasse sichergestellt.

Der Leistungsumfang der gesetzlichen UV ist vielfältig. Betroffene haben insbesondere Anspruch auf umfassende Heilbehandlung. Je nach Schwere der Erkrankung kümmert sich die UV auch um Teilhabeleistungen, falls notwendig ein Leben lang. Mit finanziellen Leistungen sichert sie ferner in Abhängigkeit der jeweiligen Einzelfallsituation den Lebensunterhalt ab. Weitere Informationen können unserer Internetseite entnommen werden:

www.svlfg.de/welche-leistungen-kann-ich-im-ernstfall-erwarten



Wie viele Betroffene könnten in Deutschland einen Antrag stellen?

In Deutschland sind ca. 400.000 Menschen von Parkinson betroffen. Wie viele davon eine landwirtschaftliche Vita aufweisen, respektive mit einem beruflichen Einsatzgebiet, in dem diese mit Pestiziden/Pflanzenschutzmitteln gearbeitet haben, kann nicht abgeschätzt werden.

Auch wenn Pflanzenschutzmittel in erster Linie im Bereich der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Landschaftspflege eingesetzt werden, spielt die Anwendung auch in vielen anderen beruflichen Bereichen (bspw. zur Schädlingsbekämpfung) ebenfalls eine Rolle. Es handelt sich somit um eine Berufskrankheit, die nicht nur die Grüne Branche betrifft, sondern letztlich auch viele andere Branchen.

Die betroffenen Versicherten der LKK mit einer entsprechenden Diagnose wurden bereits kontaktiert. Für sie wurde ein entsprechendes BK-Prüfverfahren eingeleitet.



Wie schätzt die SVLFG die Lage ein?

Die SVLFG befürchtet, dass ihre Solidargemeinschaft die hohe finanzielle Last nicht tragen kann, die für die landwirtschaftliche Unfallversicherung aufgrund der Berufskrankheit Parkinson erwartet wird.

Bei einer beruflichen Tätigkeit in der Landwirtschaft, im Forst oder im Gartenbau kann die Grenze der 100 Anwendungstage bereits nach wenigen Jahren überschritten werden. Die Wahrscheinlichkeit, bei lebenslanger Tätigkeit in diesen Berufen diese Voraussetzung zu erreichen, liegt bei fachgerecht eingesetzten Pflanzenschutzmitteln bei über 80 Prozent. Damit kann eine Abgrenzung zwischen einem berufsbedingten Risiko und einem allgemein herrschenden Risiko einer Parkinson-Erkrankung kaum noch vorgenommen werden. Die Möglichkeit, dass Betroffene eher aufgrund des allgemeinen Lebensrisikos an Parkinson erkrankt sein könnten, wird dadurch vernachlässigt.

Zudem zeigt sich, dass die Zahlen in der Grünen Branche für die Parkinson-Erkrankung nicht signifikant höher sind als im Bundesdurchschnitt.

Nebenerwerbslandwirte müssen Arbeiten im Betrieb oft zeitlich strecken. Hierdurch kann es zu einem Anstieg der Anwendungstage kommen, an denen Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden, da nur Teilflächen behandelt werden.

Alle Pflanzenschutzmittel der Substanzgruppen Insektizide, Herbizide und Fungizide werden unter „Generalverdacht“ gestellt, Parkinson zu verursachen, da sie nach den derzeitigen Kriterien alle eine Risikoerhöhung auslösen, bis durch wissenschaftliche Untersuchungen das Gegenteil nachgewiesen wurde.



Wie wirkt sich dies auf die Finanzlage der BG aus?

Im Jahr 2024 war eine zusätzliche Betriebsmittelzuführung von 100 Millionen Euro erforderlich, um die erwarteten Kosten durch die Anerkennung von Parkinson als Berufskrankheit in 2025 zu decken (Risikobeitragserhöhung um 12,2 Prozent). Zugrunde liegen:

- eine Fallzahl von 2.000, die nach Einschätzung der SVLFG jährlich abschließend bearbeitet werden kann
- eine Anerkennungsquote von 90 Prozent
- ein jährlicher Leistungsaufwand von 27.600 Euro (rückwirkend ab September 2023 zu erbringen)

Aktuell sind bereits rund 3.100 Fälle aus dem Versichertenbestand der LKK zu prüfen. Die Betriebsmittelzuführung könnte insgesamt nicht ausreichen. Zudem sind Erstattungsansprüche anderer Krankenkassen nach Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung für ehemalige/aktuelle Nebenerwerbslandwirte und Arbeitnehmer zu erwarten. In Abhängigkeit insbesondere von der gesamten Fallzahl sind weitere Mittelzuführungen und Beitragserhöhungen in den nächsten Jahren nicht auszuschließen, allenfalls eine Verschiebung von Ausgaben in die Zukunft.



Wohin kann ich mich bei Fragen wenden?

Die SVLFG bietet für betroffene Versicherte eine Hotline zu Fragen rund um das Thema Parkinson als Berufskrankheit an unter der Telefonnummer 0561 785-10350.

Allgemeine Anfragen von Berufsverbänden, Presse und sonstigen Organisationen können per Mail an kommunikation@svlfg.de gerichtet werden.

Für weitere Informationen und Beratung im Zusammenhang mit Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz stehen die SVLFG-Präventionsexperten gerne zur Verfügung. Ansprechpartner stehen auf der Internetseite:



www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention



Wie geht es weiter?

Die SVLFG geht davon aus, dass die Bearbeitung der zahlreichen Verdachtsfälle längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Betroffene werden sukzessive kontaktiert, um individuelle Prüfungen durchzuführen.



Abkürzungsverzeichnis

ÄSVB	Ärztlicher Sachverständigenbeirat
BG	Berufsgenossenschaft
BK	Berufskrankheit
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
FAQ	Frequently Asked Questions (Häufig gestellte Fragen)
LBG	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
LKK	Landwirtschaftliche Krankenkasse
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
UV	Unfallversicherung
VSG	Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz



SVLFG

sicher & gesund aus einer Hand

SVLFG digital
#digitaleZukunft

Nutzen Sie schon unseren Newsletter?



Melden Sie sich an unter www.svlfg.de



Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weissensteinstraße 70 - 72 | 34131 Kassel
Telefon: 0561 785-10350 | kommunikation@svlfg.de
www.svlfg.de

Druck: 12/2024